



---

## Reglement über den Fonds zur Förderung der Arbeitsintegration (SONO-Fonds)

Vom 23. November 2021

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: **321.2**  
Geändert: –  
Aufgehoben: –

---

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 110m des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>1)</sup> sowie Art. 32 Abs. 1 Bst. b der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004<sup>2)</sup> als Reglement:

### I.

#### 1 Geltungsbereich

##### Art. 1 Name

<sup>1</sup> Unter dem Namen "Fonds zur Förderung der Arbeitsintegration (SONO-Fonds)" besteht in der Stadt St.Gallen ein Fonds zur Förderung der Arbeitsintegration.

##### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Der Fonds bezweckt die Unterstützung von:

- a) natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Stadt St.Gallen, deren Arbeitsintegration gefördert werden soll;
- b) Institutionen und Projekten, welche die Arbeitsintegration von Personen mit Wohnsitz in der Stadt St.Gallen fördern.

---

<sup>1)</sup>sGS 151.2.

<sup>2)</sup>SRS 111.1.

---

## 2 Leistungsvoraussetzungen

### 2.1 Natürliche Personen

#### Art. 3 Voraussetzungen für finanzielle Unterstützung

<sup>1</sup> Die finanzielle Unterstützung setzt voraus, dass natürliche Personen:

- a) ihren Wohnsitz in der Stadt St.Gallen haben;
- b) arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind, oder während einer Anstellung in einem prekären Arbeitsverhältnis durch eine Massnahme der Arbeitsintegration die Chance auf eine nachhaltige Einbindung in den Arbeitsmarkt erhöhen können;
- c) arbeitsmarkt- und vermittlungsfähig sind;
- d) das persönlich artikuliert Ziel verfolgen, den Zugang zum ersten Arbeitsmarkt zu erhalten, wiederherzustellen oder nachhaltig zu sichern.

#### Art. 4 Subsidiarität

<sup>1</sup> Kann die antragstellende Person die beantragte Leistung ganz oder teilweise aus eigenen Mitteln oder gesetzlichen Regelstrukturen bestreiten, werden keine oder subsidiär Beiträge aus diesem Fonds ausgerichtet.

### 2.2 Institutionen und Projekte

#### Art. 5 Voraussetzungen für finanzielle Unterstützung

<sup>1</sup> Die finanzielle Unterstützung setzt voraus, dass sich Institutionen und Projekte an Personen gemäss Artikel 3 Absatz 1 dieses Reglements richten.

<sup>2</sup> Institutionen und Projekte besitzen die nötige Expertise und stellen sicher, dass die Mittel im Sinne von Absatz 1 eingesetzt werden.

#### Art. 6 Subsidiarität

<sup>1</sup> Institutionen und Projekte werden subsidiär unterstützt.

---

### 3 Art und Höhe der Leistung

#### Art. 7 Leistungsarten

<sup>1</sup> Aus dem Fonds werden einmalige Beiträge in Form nicht rückzahlungspflichtiger Geldleistungen gewährt.

<sup>2</sup> Aus dem Fonds können vertraglich geregelte, zinsfreie Darlehen gewährt werden.

<sup>3</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen aus diesem Fonds.

### 4 Finanzierung

#### Art. 8 Fondsmittel

<sup>1</sup> Der Fonds verfügt über ein Grundkapital von CHF 9'281'926.65, das aus der Liquidation des Vereins SONO (Verein für soziale Nothilfe) geüfnet worden ist.

<sup>2</sup> Der Fonds kann zudem durch Legate, Schenkungen sowie Zinserträge geüfnet werden.

<sup>3</sup> Jährlich können aus dem Fonds bis CHF 500'000 verwendet werden.

### 5 Organisation und Verfahren

#### Art. 9 Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Für die Zusprechung von Leistungen gemäss Art. 7 Abs. 1 und 2 ist pro Antrag zuständig:

- a) bis CHF 5'000 die Leiterin bzw. der Leiter der Sozialen Dienste;
- b) von CHF 5'001 bis CHF 50'000 ein Ausschuss auf Antrag der Leiterin bzw. des Leiters der Sozialen Dienste;
- c) ab CHF 50'001 der Stadtrat auf Antrag eines Ausschusses.

<sup>2</sup> Die Direktorin bzw. der Direktor Soziales und Sicherheit wird jährlich schriftlich über sämtliche Leistungen orientiert.

**Art. 10** Ausschuss

<sup>1</sup> Für die Beurteilung von Gesuchen nach Art. 9 Abs. 1 Bst. b und c dieses Reglements wird ein Ausschuss gebildet.

<sup>2</sup> Der Ausschuss setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen.

<sup>3</sup> Der Ausschuss wird präsiert von der Direktorin bzw. dem Direktor Soziales und Sicherheit. Einsitz nehmen die Leiterin bzw. der Leiter Soziale Dienste sowie drei verwaltungsexterne Personen aus unterschiedlichen Fachbereichen.

<sup>4</sup> Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der Direktorin bzw. des Direktors Soziales und Sicherheit durch den Stadtrat für die Dauer einer Legislatur.

<sup>5</sup> Für die Entschädigung der verwaltungsexternen Mitglieder ist das Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Verwaltungskommissionen vom 10. November 2020<sup>1)</sup> (Entschädigungskategorie 2) massgebend. Die Entschädigung wird aus dem Fonds entrichtet.

<sup>6</sup> Der Ausschuss ist beschlussfähig, sofern drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst alle Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

<sup>7</sup> Sofern alle Mitglieder einverstanden sind, kann die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg erfolgen.

<sup>8</sup> Im Übrigen organisiert sich der Ausschuss selbst.

**Art. 11** Gesuch

<sup>1</sup> Gesuche um Leistungen aus dem Fonds sind schriftlich mittels Gesuchformular bei den Sozialen Diensten zur Prüfung einzureichen.

<sup>2</sup> Das Gesuch natürlicher Personen umfasst namentlich:

- a) ein Motivationsschreiben;
- b) einen Lebenslauf;
- c) Steuerveranlagung;
- d) Details zur Finanzierung.

<sup>3</sup> Gesuche von Institutionen und Projekten umfassen namentlich:

- a) einen Business-Plan;
- b) Details zu Jahresbudget, Jahresrechnung und Finanzierung.

<sup>4</sup> Die Sozialen Dienste können weitere Unterlagen verlangen.

---

<sup>1)</sup> SRS 181.5.

<sup>5</sup> Bei unvollständigen oder unzureichenden Unterlagen wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

**Art. 12** Mitteilung Beschluss

<sup>1</sup> Die Sozialen Dienste teilen der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller mittels Schreiben den Beschluss mit.

<sup>2</sup> Die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller kann innert 14 Tagen nach Erhalt des Schreibens eine anfechtbare Verfügung verlangen.

**Art. 13** Meldepflicht

<sup>1</sup> Die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller ist verpflichtet, innert 30 Tagen nach Kenntnis von Veränderungen der Leistungsvoraussetzungen vor und/oder während der Massnahmendauer diese den Sozialen Diensten mitzuteilen.

**Art. 14** Auszahlung

<sup>1</sup> Die Auszahlung der Beiträge erfolgt innert 30 Tagen nach Mitteilung des Beschlusses durch die Sozialen Dienste.

<sup>2</sup> Bei wesentlichen Veränderungen der Leistungsvoraussetzungen können die Beiträge gekürzt oder zurückgefordert werden.

**Art. 15** Rückzahlung

<sup>1</sup> Auf die vollständige oder teilweise Rückzahlung von Darlehen kann ausnahmsweise verzichtet werden.

<sup>2</sup> Die Zuständigkeiten für den vollständigen oder teilweisen Verzicht auf die Rückzahlung von Darlehen gemäss Absatz 1 richten sich nach Artikel 9 dieses Reglements.

<sup>3</sup> Wer infolge unwahrer oder unvollständiger Angaben eine Leistung aus diesem Fonds erhalten hat, ist zur Rückzahlung verpflichtet.

<sup>4</sup> Strafrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

**Art. 16** Verwaltung

<sup>1</sup> Die Verwaltung des Fonds (Fondsrechnung) wird durch die Dienststelle Finanzen besorgt.

**Art. 17** Kontrollstelle

<sup>1</sup> Die Jahresrechnung wird von der Finanzkontrolle der Stadt St.Gallen geprüft.

**II.**

*Keine Fremdänderungen.*

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.<sup>1)</sup>

St.Gallen, 23. November 2021

Im Namen des Stadtparlaments

Die Präsidentin:

Alexandra Akeret

Der Ratssekretär:

Manfred Linke

---

<sup>1)</sup> Inkrafttreten: 1. Februar 2022.